

Satzung des Vereins:

Förderverein Jugendfußball SC 1913 Hitdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge und Spenden

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 geschäftsführender Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Stimmrecht

§ 10 Kassenprüfung

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Jugendfußball SC 1913 Hitdorf e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 51371 Leverkusen-Hitdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung des Fußballsports durch die Beschaffung und Zusammenführung von Finanz- und Sachmitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten SC 1913 Hitdorf e.V..

Dessen Vereinszweck ist eine Förderung körperlicher und charakterlicher Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen. Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn.

Die Gelder dienen der Unterstützung und Förderung des Jugendfußballs beim SC Hitdorf. Es kommen grundsätzlich zwei Arten der Verwendung der Fördermittel in Betracht:

Finanzierung längerfristig angelegter Investitionen/Sonderprojekte mit dem Ziel:

„Verschönerung/Verbesserung/Erweiterung der Infrastruktur der Sportanlage des SC 1913 Hitdorf“

Finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen, die außerhalb der normalen Aufwendungen für den Trainings- und Spielbetrieb anfallen und gleichermaßen allen Mannschaften der Jugendabteilung zugute kommen sollen.

Beispielhaft seien erwähnt:

Unterstützung/Ausrichtung besonderer Maßnahmen wie beispielsweise Mannschaftsaktivitäten, Trainingslager, Turniere, Ermöglichung internationaler Begegnungen usw.

Unterstützung/Ausrichtung von Fortbildungsmaßnahmen, Anschaffung von Lehr-/Fortbildungsmaterial

Der Förderverein verfolgt das langfristig angelegte Ziel, durch nachhaltige Investitionen/Sonderprojekte gemäß Punkt 1 die Attraktivität der Jugendabteilung in der Außenwirkung zu erhöhen.

Der Förderverein achtet darauf, daß trotz des Hauptzweckes „Förderung der Jugendabteilung“ die Attraktivitätssteigerung der Außenwirkung des Gesamtbildes des SC Hitdorf und seiner Abteilungen bei allen Projekten stets berücksichtigt wird.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Hauptzweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person ab 18 Jahre werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand (im folgenden Vorstand genannt).

(3) Die Mitgliedschaft wird wirksam und bleibt erhalten mit Zahlungseingang des jährlich zu entrichtenden Förderbeitrages.

(4) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt-zugeben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(2) Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 geschäftsführender Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

(1) Der Vorstand muß mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bestehen. Wahlweise kann die Position des Kassierers als drittes Mitglied des Vorstands besetzt werden. Die Höchstzahl der zu besetzenden Vorstandsämter ist somit auf 3 Positionen begrenzt. Die Mitgliederversammlung kann innerhalb dieser Grenzen bestimmen, wieviel Vorstandsmitglieder sie bestellen will.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu benennen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens 2 mal jährlich statt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Protokolleinsicht. Sämtliche Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind von einem der Mitglieder des Vorstands zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich oder nach Bedarf statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Es wird durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder abgestimmt, sofern nicht von einem Mitglied eine geheime Wahl verlangt wird.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied des Fördervereines besitzt ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendabteilung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Leverkusen, 24. März 2010

Manuela Lauer

Susanne Arenz

Martina Harbeke-Vetter

Jürgen Timm

Andreas Kraus

Wilfried Leyhausen

Stefan Claßen

(Stand der Satzung: 24. März 2010)